KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 7. März 2023

Nr. 2023/334

Verlängerung Covid-19-Impftarife Arztpraxen und Apotheken. Sicherstellung der Impfstoff-Logistik
Gültig vom 1. April bis 30. September 2023

---

1. Ausgangslage

Gemäss dem Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101) haben die Kantone den Auftrag, die notwendigen Massnahmen zur Eindämmung der Verbreitung von Covid-19 zu ergreifen. Dazu gehört auch die Impfung gegen Covid-19.

Der Kanton Solothurn impft die Einwohnerinnen und Einwohner seit Anfang Januar 2021 in Impfzentren, mittels Einsatz von mobilen Impfteams in Institutionen wie Alters- und Pflegeheime und sozialmedizinische Institutionen, partiell in Drive-Ins und in Arztpraxen sowie Apotheken. Die Impfzentren in Olten und Selzach werden per 31. März 2023 geschlossen. Ebenso wird der Einsatz von mobilen Impfteams zu diesem Zeitpunkt eingestellt. Damit die Arztpraxen und Apotheken ihre wichtige Rolle in der kantonalen Impfstrategie wahrnehmen, hat der Regierungsrat für die Dauer vom 1. Januar 2023 bis 31. März 2023 eine bereits im Jahr 2021 in Kraft getretene, kantonale Ergänzung des nationalen Tarifs für Impfungen in Arztpraxen auf CHF 40.00 und in Apotheken auf CHF 33.50 beibehalten (RRB Nr. 2022/1921).

Die Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH) hat beim Bundesamt für Gesundheit eine Kostenberechnung im Hinblick auf die Tarifierung der Covid-19-Impfung in der Höhe von CHF 54.00 vorgelegt. Der aktuelle Vertrag zwischen den Kantonen und den Krankenversicherern sieht eine Abgeltung pro Impfung in Arztpraxen und Apotheken in der Höhe von CHF 29.00 vor.

Die Verantwortung für die Impfstoff-Logistik liegt mindestens bis zum 30. September 2023 weiterhin bei den Kantonen. Das Bundesamt für Gesundheit informierte die Kantone unlängst, dass die Arbeiten für den Übergang der Covid-19-Impfung in den Regelbetrieb des Gesundheitswesens frühestens im Hinblick auf eine weitere Impfkampagne im Herbst 2023 (voraussichtlich Oktober) abgeschlossen sein werden.

2. Erwägungen

2.1 Impfstrategie 2023

Die kantonale Impfstrategie 2023 sieht vor, die Versorgung der Bevölkerung mit Erst-, Zweit- und in erster Linie Auffrischimpfungen noch bis Ende März 2023 mit den beiden Impfzentren in Selzach und Olten sicherzustellen (RRB Nr. 2022/1922). Nach deren Schliessung werden Impfungen für die Bevölkerung ausschliesslich in Arztpraxen und Apotheken verabreicht werden können. Um ein flächendeckendes Angebot sicherzustellen, soll der aktuell gültige kantonale Impftarif bis vorerst zum 30. September 2023 verlängert werden. Das Bundesamt für Gesundheit stellt für den Sommer eine Neubeurteilung der Lage, in Verbindung mit einer Impfempfehlung

für den Herbst 2023, in Aussicht. Nach deren Veröffentlichung wird die Impfstrategie für den Kanton Solothurn entsprechend angepasst werden.

Die kantonale Zusatzentschädigung wird nur dann ausgerichtet, wenn eine Vereinbarung zwischen der Arztpraxis und dem Kanton abgeschlossen wurde. Ausserdem kommt sie nur noch bei Impfungen gemäss Empfehlung der eidgenössischen Kommission für Impffragen (EKIF) zur Anwendung. Impfungen ausserhalb der Impfempfehlung, wie Reiseimpfungen oder über die Impfempfehlung hinausgehende, zusätzliche Auffrischimpfungen, sollen ab dem 1. April 2023 auch für Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Solothurn kostenpflichtig werden.

2.2 Impftarif in Arztpraxen

Der nationale Tarif für Impfungen in Arztpraxen beträgt 2023 für Personen über dem 12. Altersjahr weiterhin CHF 29.00. Damit liegt die Vergütung deutlich unter dem bisherigen im Kanton Solothurn geltenden Ansatz von CHF 40.00. Die bisherige, zusätzliche kantonale Vergütung von CHF 11.00 soll deshalb vorerst bis zum 30. September 2023 gelten.

Der nationale Tarif für Kinder unter 12 Jahren beträgt CHF 40.45 pro Impfung. Der kantonale Zuschlag von CHF 11.00 auf den nationalen Tarif soll auch bei der Impfung von Kindern unter 12 Jahren weiterhin Anwendung finden. Insgesamt beträgt die Vergütung damit CHF 51.45.

2.3 Impftarif in Apotheken

Die Vergütung von Impfungen in Apotheken beträgt 2023 CHF 29.00 pro Impfung. Die bisherige kantonale Vergütung von CHF 33.50 soll ebenfalls bis vorerst zum 30. September 2023 gelten. Der kantonale Zuschlag beträgt CHF 4.50 pro Impfung.

2.4 Impfstoff-Logistik

Die Kantone sind auch 2023 für die Impfstoff-Logistik verantwortlich. Am bisherigen System mit dem webbasierten Bestellprozess der Firma Stöckli Medical und der Impfstoffverteilung durch die Firma Galliker, welches der Kanton Solothurn zusammen mit elf weiteren Kantonen betreibt, soll festgehalten werden, bis die Logistik durch die Regelstruktur im Gesundheitswesen (Pharmagrosshandel) übernommen wird.

3. Finanzielle Auswirkungen

Für den Zeitraum von April bis September 2023 wird im Kanton Solothurn aufgrund der Erfahrungen im Vorjahr sowie der Tatsache, dass für einen Grossteil von Ferien-Destinationen kein Impfnachweis mehr benötigt wird, mit lediglich noch zehn bis fünfzehn Impfungen täglich, insgesamt rund 2'000 Impfungen gerechnet. Die entsprechenden Leistungen gemäss Ziffer 2.2 und 2.3 dürften sich im Verhältnis $^2/_3$ zu $^1/_3$ auf Arztpraxen und Apotheken verteilen. Somit resultieren für den Kanton Kosten in der Höhe von rund CHF 18'000.

Die Kosten für die Impfstoff-Logistik gemäss Ziffer 2.4 für den Zeitraum von April bis September 2023 beinhalten einerseits die fixen Positionen für die Lagerfläche bei der Firma Galliker Transport AG sowie die Systemkosten des Bestellsystems von Stöckli Medical AG in der Höhe von rund CHF 3'000 pro Monat respektive CHF 18'000 für den erwähnten Zeitraum. Andererseits fallen für die Auftragsbearbeitung sowie den Warentransport variable Kosten pro Lieferung an die Leistungserbringer in der Höhe von rund CHF 120 an. Ausgehend von rund 150 Lieferungen über den erwähnten Zeitraum resultieren variable Kosten in der Höhe von rund CHF 18'000. Total betragen die Kosten für die Impfstoff-Logistik folglich rund CHF 36'000.

4. Finanzrechtliches

Der Bund und die Kantone haben für die Umsetzung der Nationalen Programme zur Erkennung, Überwachung, Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten im Bereich der Impfungen zu sorgen (Art. 5 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 EpG). Sie treffen entsprechende Vorbereitungsmassnahmen, um Gefährdungen und Beeinträchtigungen der öffentlichen Gesundheit zu verhüten und frühzeitig zu begrenzen. Die Kantone haben sicherzustellen, dass bei Bedarf Impfungen durchgeführt werden können. Sie stellen die dazu erforderliche Infrastruktur bereit (Art. 8 Abs. 1 EpG, Art. 37 Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 29. April 2015 [Epidemienverordnung, EpV; SR 818.101.1] und § 50 Abs. 1 Gesundheitsgesetz vom 19. Dezember 2018 [GesG; BGS 811.11]). Um die Infrastruktur der Ärzte miteinzubeziehen, ist es erforderlich, den nicht kostendeckenden Tarif zu erhöhen.

Die Ausgabe ist durch einen Rechtssatz grundsätzlich vorgeschrieben, zur Erfüllung einer gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgabe unbedingt erforderlich und dem für die Ausgabenbewilligung zuständigen Organ steht bezüglich der Modalitäten der Ausgabe keine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit zu. Damit sind die Kriterien für eine gebundene Ausgabe gemäss § 55 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G; BGS 115.1) erfüllt.

5. Beschluss

5.1 Die Entschädigung für Impfungen in Arztpraxen bis Ende September 2023 in der Höhe von CHF 40.00 (Personen ab 12 Jahren) bzw. CH 51.45 (unter 12-jährige Personen) wird genehmigt. Die Differenz zum nationalen Tarif übernimmt der Kanton.

5.2 Die Entschädigung für Impfungen in Apotheken bis Ende September 2023 in der Höhe von CHF 33.50 wird genehmigt. Die Differenz zum nationalen Tarif übernimmt der Kanton.

5.3 Die Impfstoff-Logistik wird mit den bestehenden Partnern Stöckli Medical AG sowie Galliker Transport AG bis Ende September 2023 weitergeführt.

5.4 Die Kosten von total rund CHF 54’000 (CHF 18’000 für die Impfzuschläge bei Arztpraxen und Apotheken plus CHF 36’000 für die Impfstoff-Logistik) gehen zulasten der Finanzgrösse Covid-19-Gesundheitskosten.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departementssekretariat DdI (2)
Gesundheitsamt (2)
Amt für Finanzen
Aktuariat Sozial- und Gesundheitskommission